

Bewilligung von Solaranlagen

Änderung des
eidg. Raumplanungsgesetzes (SR 700)
und der
eidg. Raumplanungsverordnung (SR 700.1)

Bewilligung von Solaranlagen

Die Änderung von
Raumplanungsgesetz (RPG)
und
Raumplanungsverordnung (RPV)
ist seit 1. Mai 2014 in Kraft.

Art. 18a RPG

Art. 32a RPV, Art. 32b RPV



www.energiesparblog.info

Art. 18a Abs. 1 bis 4 RPG (Zitat)

Solaranlagen

In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

Das kantonale Recht kann:

- a) bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b) in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

Solaranlagen auf Kultur und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Verfahrensrechtliche Behandlung von Solaranlagen

Art. 18a Abs. 1 RPG

In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 32a Abs. 3 RPV

Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

Meldeverfahren nach Art. 82ter BauG anwenden

- Bauherrschaft reicht Bauverwaltung 30 Tage vor Baubeginn die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen ein.
 - keine Visierung
 - kein Anzeigeverfahren
 - keine öffentliche Auflage
- Gemeinde beurteilt, ob aufgrund anderer Vorschrift Baubewilligungspflicht besteht.
- Gemeinde beurteilt, ob Gestaltung den Vorgaben von Art. 32a Abs. 1 RPV entspricht.

Prüfung durch die Gemeindebehörde

Baubewilligungspflicht besteht, wenn bspw.

- die geplante Solaranlage die Anforderungen des Bundes an die Gestaltung nicht erfüllt (Art. 32a Abs. 1 RPV)
- ein Tatbestand von Art. 32b RPV vorliegt
- nicht nur die Solaranlage als solche Gegenstand des Verfahrens ist (Anwendung von Art. 78 BauG für das zusätzliche Bauteil)

Besteht Baubewilligungspflicht, leitet Gemeinde ein:

→ das ordentliche Verfahren nach Art. 81 BauG

oder

→ das vereinfachte Verfahren nach Art. 82^{bis} BauG

aus Erläuterndem Bericht zu Art. 32a Abs. 3 RPV

Der Verzicht auf eine Baubewilligungspflicht heisst daher nicht, dass die entsprechende Anlage damit automatisch auch materiell rechtmässig wäre.

Vielmehr hat der Gesetzgeber entschieden, mit der Realisierung von Solaranlagen unter den in Artikel 18a Absatz 1 R-RPG genannten Voraussetzungen seien keine so wichtigen räumlichen Folgen verbunden, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer *vorgängigen Kontrolle* besteht.

Eine nachträgliche Überprüfung bleibt möglich.

Daher hat der Gesetzgeber die verfahrensrechtliche Privilegierung von Artikel 18a Absatz 1 R-RPG durch die materielle Privilegierung von Solaranlagen in Artikel 18a Absatz 4 R-RPG ergänzt: *Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf Bauten gehen den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.*

Fazit betr. Gestaltung

- Die Installation einer Solaranlage kann nicht mit dem Argument abgelehnt werden, Solaranlagen seien generell verunstaltend.
- Solaranlagen müssen hinsichtlich Ästhetik "genügend angepasst" sein: Die 4 Kriterien nach Art. 32a Abs. 1 RPV müssen erfüllt sein.
- In Ortsbildschutzzonen / auf Schutzobjekten gemäss RiPla darf die Solaranlage nicht "wesentlich beeinträchtigen".



Die Beratung hinsichtlich Gestaltung gewinnt an Bedeutung.

Beratung bei Gestaltung

Der kantonale Leitfaden für
Solaranlagen

«SOLARANLAGEN
VOM GUTEN ZUM BESTEN»

kann weiterhin verwendet werden



Gestaltungs-Details in Art. 32a Abs. 1 RPV (Zitat)

Bewilligungsfreie Solaranlagen

Solaranlagen gelten auf einem Dach als genügend angepasst, wenn sie:

- a) die Dachfläche im rechten Winkel höchstens 20 cm überragen;
- b) von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
- d) als kompakte Fläche zusammenhängen.



Weiterhin Baubewilligung für Anlagen auf Flachdächern

Aufgeständerte Solaranlagen überragen die Dachfläche meistens um mehr als 20 cm.

Aufgeständerte Solaranlagen sind auf Flachdächern die Regel.



Baubewilligungsverfahren durchführen
(ordentliches oder vereinfachtes Verfahren).



www.uniaktuell.unibe.ch

Weiterhin Baubewilligung für

- Anlagen auf Fassaden und
- Anlagen am Boden / auf anderen Anlagen

→ Baubewilligungsverfahren durchführen
(ordentliches oder vereinfachtes Verfahren).



www.soltop.ch



www.dachkraft.com



www.geosolar.at

zu vermeiden:



www.solar-solar.de



www.kkz.de



www.solar-solar.de



www.st-bdb.prod.tsa.de



aus Erläuterndem Bericht zu Art. 32a Abs. 2 RPV

Dass der Bundesgesetzgeber für sich in Anspruch nimmt, für sämtliche Situationen in der ganzen Schweiz abschätzen zu können, wann eine Solaranlage auf einem Dach als genügend angepasst gelten kann, ist ambitiös. **Es liegt nahe, dass für bestimmte Siedlungsstrukturen Vorgaben gemacht werden können, die ästhetisch zu befriedigenderen Ergebnissen führen, ohne die Nutzung der Solarenergie mehr einzuschränken. Insbesondere in Gebieten, deren Überbauung eine gewisse Einheitlichkeit aufweist, ohne dass sich dort rechtfertigen würde, gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a R-RPG die Baubewilligungspflicht wieder einzuführen, können solche auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnittenen Gestaltungsvorschriften hilfreich und wichtig sein.**

Der Hinweis auf das kantonale Recht meint nicht, dass solche Gestaltungsvorschriften nur von kantonalen Behörden beschlossen werden könnten. **Viele Kantone haben Fragen der Ästhetik, des Denkmal- und des Ortsbildschutzes zumindest teilweise an die Gemeinden delegiert. Dies soll möglich bleiben.**

Gestaltungs-Details in Art. 32a Abs. 2 RPV

Art. 32a Abs. 2 RPV

Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

- ▶ **Die Gemeinde kann für bestimmte Teile des Gemeindegebiets Gestaltungsrichtlinien beschliessen.**
- Kommunale Gestaltungsrichtlinien nach Art. 32a RPV müssen mind. Verordnungsrang haben (d.h. mind. Gemeinderatsbeschluss).
- Kommunale Gestaltungsrichtlinien dienen einer besseren Gestaltung. Sie dürfen nicht dazu führen, dass die Sonnenenergie nicht mehr genutzt werden kann.
- Dasselbe gilt für den Kanton.

Ordentliches Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern



Ordentliches Baubewilligungsverfahren als Ausnahme

Art. 18a Abs. 3 RPG

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

In Art. 32b RPV ist aufgezählt, in welchen Fällen ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

→ vgl. folgende Folie

Die Erläuterungen zu Art. 32b RPV konkretisieren die Bestimmung wesentlich. Die wichtigsten Erkenntnisse zu den einzelnen Buchstaben a bis f des Art. 32b RPV sind in den folgenden Folien mit den Bezeichnungen **a - f** zusammengefasst.

Art. 32b Bst. a bis f RPV (Anlagen auf Kulturdenkmälern)

enthält Definition der Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung

- a. Kulturgüter nach Art. 2 Bst. a bis c der Kulturgüterschutzverordnung (SR 520.31); betrifft Kulturgüter nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung
→ Homepage des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz
- b. im ISOS enthaltene Objekte mit Erhaltungsziel A
→ Homepage des Amtes für Kultur oder in www.map.geo.admin.ch
- c. Objekte, die in Inventar enthalten sind, das gestützt auf Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451.1) beschlossen wurde; betrifft Objekte nationaler und regionaler Bedeutung
- d. Objekte, für die Bundesbeiträge im Sinn von Art. 14 NHG zugesprochen wurden;
betrifft Objekte nationaler und regionaler Bedeutung
- e. Bauten und Anlagen, die unter Art. 24d Abs. 2 RPG oder Art. 39 Abs. 2 RPG fallen
- f. Objekte, die im kantonalen Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung i.S. von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden

Kulturgüterschutz-Inventar



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Startseite | Übersicht | Kontakt | Suche

Themen | Partnerorganisationen | Kartone | Dokumente | Dienstleistungen | BABS

Verbundsystem
Bevölkerungsschutz
Gefährdungen und Risiken
Warnung und Alarm
ABC-Sch
KGS Inventar
(vom Bundesrat genehmigt am 27.11.2009)

nach Art. 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (SR 520.31)

Unterlagen

Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar) wurde in den vergangenen Jahren revidiert und nach den Ausgaben von 1987 und 1995 Ende November 2009 in dritter, überarbeiteter Version herausgegeben. Die gedruckte Publikation (Stand 1.4.2011) enthält neben einer Einleitung die Kantonslisten mit den Objekten von nationaler Bedeutung (siehe A-Objekte). Gleichzeitig ist das KGS Inventar auch als Geografisches Informationssystem (GIS) im Internet einzusehen (siehe Link in der Randspalte sowie Hilfetext unten).

Die Kulturgüter von regionaler Bedeutung (siehe B-Objekte) werden nur noch im Internet aufgelistet.

www.bevoelkerungsschutz.admin.ch



Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

St. Gallen

Gemeinde St. Gallen, Wahlkreis St. Gallen, Kanton St. Gallen

ISOS
Ortsbilder®

G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone, U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelement

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend	Bild-Nr.
E	0.3.1	Hotel «Einstein», klassiz. fünfgeschossiger Hauptbau mit 15 Fensterachsen und Quergiebel, erbaut 1830 als Fabrikgebäude, Umbau zum Luxushotel, 1978–83				X	A			126
	0.3.2	Dreigeschossiges, in das Wohnquartier leitendes Sichtbacksteingebäude auf niveauequalischem Sockelgeschoss, A. 20. Jh.							o	126
	0.3.3	Einstein Congress, vertikal gegliederter Erweiterungsbau mit gerundeter Turmform und grossen Fensterflächen, 2009							o	126
	0.3.4	Evang.-meth. Kirche mit Wohnungen, fünfgeschossiger verputzter Flachdachbau, M. 20. Jh.							o	
B	0.4	Brückenkopf mit zwei- bis fünfgeschossigen Bauten, dicht und traufständig oberhalb des Bahnareals, E. 19./A. 20. Jh.	B	/	/	/	B			
E	0.4.1	Walmdachbau mit Rundbogenöffnungen und zentralem Turm, erbaut				X	A			52

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbildern der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Weisstannen (ISOS)

Kleines ehemaliges Bauerndorf im abgeschiedenen Weisstannental mit bescheidener touristischer Entwicklung. Zweiteilige, weitgehend unverbaute Holzhaussiedlung mit Kirche als baulichem Schwerpunkt, typischen Strickbauten und bäuerlichen Gassenräumen, umgeben von Wies- und Weideland.



www.sg.ch → Kultur → Denkmalpflege → Ortsbilder/ISOS → ISOS und Ortsplanung → Inventarblätter der schützenswerten Ortsbilder

Inventare nach Art. 5 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Bundesinventare ausserhalb NHG

- Im erläuternden Bericht explizit als geschützt genannt:
- Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten (ADAB)
- Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM)
- Inventar historischer Bahnhöfe
- Schweizer Seilbahninventar

- Im erläuternden Bericht nicht explizit genannt:
- Liste der UNESCO Welterbestätten in der Schweiz
- Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) → geschützt nach Art. 32b Abs. 1 Bst. a RPV
- Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung

Objekte, die Bundesbeiträge im Sinn von Art. 14 NHG erhalten haben

- Im Grundbuch ist eine Eigentumsbeschränkung zugunsten der Eidgenossenschaft vermerkt, wenn ein Objekt einen Bundesbeitrag nach Art. 14 NHG erhalten hat.
- 85-90 Prozent der betroffenen Objekte sind zugleich im ISOS verzeichnet.
- Solche Objekte können sein:
Einzelobjekte | Ensembles | Ortsbilder

Bauten und Anlagen, die unter Art. 24d Abs. 2 RPG oder Art. 39 Abs. 2 RPV fallen

aus Erläuterndem Bericht zur RPV:

Der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gebietet, ausserhalb der Bauzonen mit der vollständigen Zweckänderung von Bauten, die für ihren bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden, sehr zurückhaltend zu sein.

Wo das Interesse an der Erhaltung einer geschützten Baute so gross ist, dass das Bundesrecht von diesem Grundsatz eine Ausnahme macht, müssen die entsprechenden Objekte auch in den Anwendungsbereich von Art. 18a Abs. 3 RPG fallen.

Konkret betrifft dies Objekte, die in den Anwendungsbereich von Art. 24d Abs. 2 RPG oder Art. 39 Abs. 2 RPV fallen.

Demnach werden von Buchstabe e sämtliche Bauten erfasst, für die eine Bewilligung gestützt auf Art. 24d Abs. 2 RPG oder Art. 39 Abs. 2 RPV erteilt wurde.

Objekte, die im kantonalen Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung i.S. von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden

Im Richtplan enthalten sind derzeit:

- die schützenswerten Ortsbilder / Industriebauten mit nationaler Bedeutung → ISOS / ISIS
- die schützenswerten Ortsbilder / Industriebauten mit **kantonal**er Bedeutung



in: **Inventarblätter der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung**

in: **Inventar Schützenswerte Industriebauten im Kanton St.Gallen**

Der Bund macht bei schützenswerten Ortsbildern mit kantonaler Bedeutung keine ausdrückliche Einschränkung auf Erhaltungsziel A.

Der Bund lässt den Verweis auf kantonale Inventare zu.

**www.sg.ch → Kultur → Denkmalpflege
→ Ortsbilder/ISOS → ISOS und Ortsplanung**

Kanton St.Gallen
Kantonsrat | Regierung | Verwaltung | Gerichte

Suche
» Suche 🔍

Kontakt | Feedback | Suchen | Sitemap | Index A - Z | Links | Français | Italiano | Rumantsch | English

Home > Kultur > Denkmalpflege > Ortsbilder / ISOS > ISOS und Ortsplanung > **Inventarblätter der schützenswerten Ortsbilder**

Inventarblätter der schützenswerten Ortsbilder

Sortiert nach Gemeinden

	Altstätten_Altstätten_national_2008.pdf	27.11.2013
	Altstätten_Lienz_kantonal_1996.pdf	27.11.2013
	Altstätten_Lüchingen_kommunal_1996.pdf	27.11.2013
	Altstätten_Plona_kantonal_1996.pdf	27.11.2013
	Altstätten-ua_Hinterforst_kantonal_1996.pdf	27.11.2013
	Altstätten-ua_Kobelwis_kommunal_1996.pdf	27.11.2013
	Altstätten-ua_Oberheintal-Unterreintal-Schlosslandschaft_national_2008.pdf	27.11.2013
	Amden_Amden_kommunal_1975.pdf	27.11.2013
	Andwil_Andwil_kantonal_1989.pdf	27.11.2013
	Andwil_Andwil-Gossau_Matten-Wilen-Zinggenhueb_Kulturlandschaft_national_2010.pdf	27.11.2013
	Andwil OberArnegg_kantonal_1989.pdf	27.11.2013

Themen

- Porträt
- Staat & Recht
- Bildung
- Kultur
 - Porträt Amt für Kultur >
 - Aktuelles >
 - Kulturförderung >
 - Denkmalpflege
 - Kontakt >
 - Bauberatung >
 - Ortsbilder / ISOS
 - Bauen im geschützten Ortsbild
 - ISOS und Ortsplanung
 - Inventarblätter der schützenswerten Ortsbilder**
 - Inventarisierung
 - Download

L

Kt.	Bez.	Gemeinde	Ort
SG	01	Bütschwil	Dietfurt

2. Fassung

Schützenswerte Bebauung Gebiete (G), Baugruppen (B)
Umgebungen Umgebungs-Zonen (U-Zo), Umgebungs-Richtungen (U-Ri)
Einzelelemente

	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	räumliche Qualität	arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	störend	Foto-Nummer
G	1	Alter Ortskern mit öffentl. Bauten, Neubauten aus der 2.H.20.Jh.	AB	/	/	X	B			13-17,21-23,26,33-36
G	2	Neudietfurt, Fabriken und Wohnhäuser aus dem 19./A.20.Jh.	A	X	X	X	A			1-5,12,24,25,31
B	0.1	Grosses Fabrikareal am Thurufer, vorab 2.H.19./A.20.Jh.	AB	/	/	X	B			9-11,27
B	0.2	Bahnhofviertel, Stationsgebäude und Wohnhäuser, 1870 bis ca. M.20.Jh.	AB	/	/	/	A			-
B	0.3	Kleines Wohnviertel im Aussenbezirk, um 1900/A.20.Jh.; Auftakt zum Dorf	A	/	X	/	A			6,7,28,29



Rechtliche Fragen hinsichtlich Denkmalschutz

Departement des Innern, Amt für Kultur, Denkmalpflege

Oliver Tschirky, lic.rer.publ.HSG

Direktwahl: 058 229 42 69

oliver.tschirky@sg.ch

Übergangsregelung in Art. 52a Abs. 5 RPV

Für die ersten 5 Jahre nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderung kann die Kantonsregierung die Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung durch einfachen Beschluss provisorisch festlegen.

Spätestens ab Frühling 2019 müssen alle Kulturdenkmäler, auf die Art. 32b RPV anwendbar sein soll, im RiPla enthalten sein.

- Kann in SG wesentlich sein für Kultur-Denkmäler, die nicht im Ortsbildschutzgebiet stehen.
- Regierung hat noch nichts beschlossen.

Solaranlagen und Verfahrenskoordination mit kantonalen Stellen

- **Solaranlagen, die im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren bewilligt werden (z.B. aufgeständerte Anlagen, Solaranlagen als Teil eines Dachneubaus etc.) und die gleichzeitig in Teilbereichen von einer kantonalen Stelle zu beurteilen sind:**
 - Gemeinde sendet übliche Unterlagen in Papier an die zuständige kantonale Stelle für Baugesuchskoordination.
- **Solaranlagen, die gemäss Art. 18a RPG nur zu melden sind:**
 - Gemeinde wendet Meldeverfahren nach Art. 82^{ter} BauG analog an
 - Gemeinde informiert zuständige kantonale Stellen
 - Vorgehen gemäss den folgenden Folien, Stand 1. Mai 2014

Solaranlagen ausserhalb der Bauzone

Gemeindebehörde teilt AREG mit, dass Solaranlage geplant ist.

Sie sendet AREG eine Kopie von eingereichtem Plan oder von Handskizze (fürs Liegenschaften-Dossier des AREG)

- AREG prüft, ob Solaranlage nur als Vorwand für RPG-widrige Handlung dient.
- Das AREG reagiert nur, wenn es RPG-widrige Handlung feststellt.
- Das AREG erteilt **im Meldeverfahren keine Zustimmung!**
- Das AREG erteilt eine Zustimmung, wenn die Bauherrschaft freiwillig das ordentliche Verfahren durchführt.

Solaranlagen und Gebäudeversicherung / Brandschutz

Problematik: Solaranlagen, die der GVA nicht gemeldet werden, sind nicht versichert!

Wichtig:

- Bauverwaltung gibt Meldung der Bauherrschaft an das Grundbuchamt der Gemeinde weiter.
Das kommunale Grundbuchamt informiert die GVA (vgl. Formular Bauzeitversicherung).
- Alternative: Bauverwaltung weist Bauherrschaft darauf hin, dass sie die Anlage selbst melden soll.
- Bauverwaltung meldet der Feuerwehr alle Gebäude mit PV-Anlagen.

Solaranlagen und Gebäudeversicherung / Brandschutz

Gemeindebehörde muss von Bauherr erfahren:

- Ist Blitzschutzanlage vorbestehend?

Wenn ja: Anpassung der Anlage notwendig!

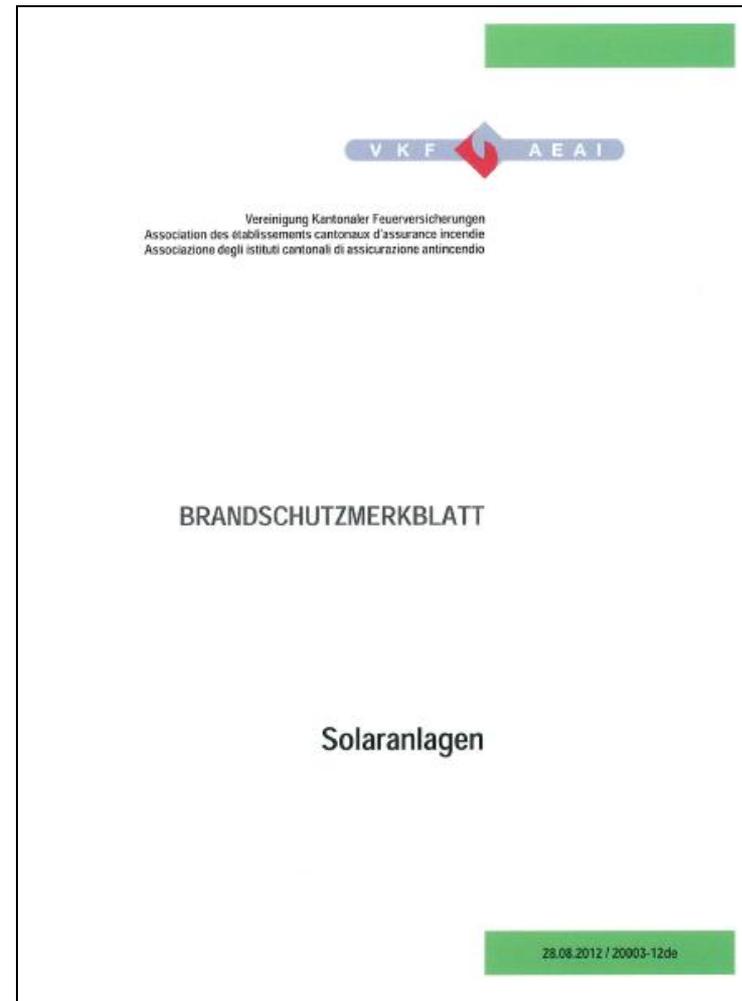
Regionalaufseher für Blitzschutz zur Abnahme anbieten (Adresse auf Homepage AFS)

- Standort des Wechselrichters bei PV-Anlagen

Abnahme des Wechselrichters erfolgt durch das ESTI.

Solaranlagen und Gebäudeversicherung / Brandschutz

- Brandschutzmerkblatt Solaranlagen unter: www.praever.ch/de/vs
- darauf abgestimmt "Stand-der-Technik-Papier zu VKF Brandschutzmerkblatt Solaranlagen", herausgegeben von SWISSOLAR
- Das Brandschutzmerkblatt ist gemäss AFS rechtlich nicht bindend!



Solaranlagen und Gebäudeversicherung / Brandschutz

Das AFS plant, den Brandschutz bei allen Anlagen, die nach Art. 18a RPG bewilligungsfrei sind, den kommunalen Brandschutzexperten zu übertragen.

Das AFS (Dieter Ebnetter) wird die kommunalen Brandschutzexperten in den nächsten Wochen informieren.

Solaranlagen und Arbeitnehmerschutz

Gemeindebehörde informiert Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) über alle Solaranlagen auf:

- Gewerbebauten
- Industriebauten
- Dienstleistungsbauten
- öffentlichen Bauten

Der Bauherr dokumentiert die Gemeinde mit

- Angaben gemäss Baugesuchsformular G1

Das Arbeitsinspektorat

- prüft die eigene Zuständigkeit
- gibt ggf. schriftliche Stellungnahme ab
- erteilt ggf. Betriebsbewilligung nach Bauabnahme

Fragen werden gerne unter 058 229 35 40 beantwortet.

Elektronische Meldung an die kantonalen Stellen

Umgehend nach Eingang der Meldung durch die Bauherrschaft **sendet die Gemeinde E-mail an:**

- **arbeitsinspektorat@sg.ch**
bei Industriebauten, Gewerbebauten, Dienstleistungsbauten, öffentlichen Bauten
- **info.bdareg@sg.ch**
bei Bauten ausserhalb Bauzone